

Berner Kirche

in der Transformation

Ekklesiologische Überlegungen

Matthias Zeindler und Stephan Hagenow



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Inhaltsverzeichnis

1.	Warum wir theologische Orientierung brauchen	3
1.1	Kirchenpolitische Situation	3
1.2	Ängste und Unsicherheiten	3
1.3	Neue Gestaltungsfreiheit als geistlich-theologische Aufgabe	4
2.	Woran wir uns orientieren	4
3.	Wir erneuern uns von innen als Volkskirche	5
4.	Der Staat bleibt in einer religionspolitischen Verantwortung	6
5.	Gemeinsam und auf verschiedenen Ebenen Kirche sein	8
5.1	Mögliche Fehlentwicklungen und Entsolidarisierungstendenzen	8
5.2	Gegen die Selbstgenügsamkeit und das «Small-is-beautiful»-Denken die Einheit betonen	8
5.3	Partizipative Kirchenleitung wider autoritär-hierarchische Struktur	9
6.	Ämter und Dienste im Transformationsprozess	9
6.1	Einsicht in das Machbare	9
6.2	Alle Ämter sind von den Veränderungen betroffen	9
6.3	Die Kirchgemeinden und die kirchlichen Behörden bei ihrer Arbeit unterstützen	10

1. Warum wir theologische Orientierung brauchen

1.1. Kirchenpolitische Situation

Im September 2015 entschied der Grosse Rat des Kantons Bern über die Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Die Landeskirchen unterstützten das Anliegen, die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen zeitgerecht weiterzuentwickeln, gleichzeitig plädierten sie dafür, dass bei dieser Neugestaltung der dichten kirchlichen Präsenz in der heutigen Gesellschaft Rechnung getragen werde. Wie der Bericht «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern», das Argumentarium der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn «Die Kirchen in Staat und Gesellschaft» sowie die Zeitung «Kirche ist mehr als du glaubst» ausgewiesen haben, erbringen die Landeskirchen gegenüber der Gesamtgesellschaft beträchtliche Leistungen, die – soweit man sie quantifizieren kann – die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen übersteigen. Die Landeskirchen betrachten ihre Dienste für die Gesellschaft als Teil ihres Auftrages und werden sich deshalb dafür einsetzen, dass die Möglichkeiten, diese Dienste weiterhin leisten zu können, auch im Rahmen einer neuen Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat gewährleistet bleiben.

Der Grosse Rat hat sich für eine Lösung entschieden, welche den Landeskirchen eine grössere Autonomie gewährt, aber auch mehr Aufgaben überträgt. Ein Kernstück der vom Rat beschlossenen Planungserklärungen ist, dass die Pfarrschaft nicht mehr länger vom Kanton angestellt wird. Sowohl für die Landeskirchen als auch für die Pfarrschaft stehen damit nicht nur anspruchsvolle organisatorische Aufgaben an, sondern ein eigentlicher Kulturwandel. Kirchgemeinden, kirchliche Mitarbeitende, gesamtkirchliche Dienste und Kirchenleitung müssen ihr Verhältnis neu bestimmen. Umstellungsprozesse dieses Ausmasses lösen naturgemäss Erwartungen, Befürchtungen und Projektionen aus, die es ernst zu nehmen gilt und denen sich alle Beteiligten mit Respekt stellen müssen.

1.2 Ängste und Unsicherheiten

Die Lockerung der seit Jahrhunderten engen Bindung von Staat und Kirche setzt Verlustängste frei. Viele befürchten einen weiteren Statusverlust der Kirche im öffentlichen Bewusstsein und eine fortschreitende Marginalisierung, wenn die Landeskirche nur noch eine Stimme im Chor der pluralistischen Kräfte ist. Dieser Prozess ist schmerzlich, denn jede Trennung ist auch ein Abschiednehmen von alten Gewissheiten und Ordnungen. Zugleich setzt sie aber auch Gestaltungskräfte frei. In gewisser Weise kann die Trennung eine Befreiung von überkommenen Fesseln sein. Im Grunde rückt die Landeskirche damit auch näher an die biblischen Realitäten, als die urchristlichen Gemeinden sich in ihren sehr unterschiedlichen Umfeldern immer wieder neu positionieren mussten – so erklärt sich die Vielfalt neutestamentlicher Ekklesiologien¹. Mit der eingeleiteten Entflechtung von Staat und Kirche im Kanton Bern werden neue Partnerschaftsformen mit Staat und Gesellschaft nötig.

Vermutlich werden die Ängste bei verschiedenen Gruppen unterschiedlich sein. Bei den Kirchgemeinden kann die Befürchtung von Autonomieverlust auftauchen, aber auch eine Angst vor Überforderung angesichts anstehender grosser Aufgaben. Die Pfarrschaft wird befürchten, etwas von ihrer Unabhängigkeit zu verlieren und in verbindlichere Strukturen eingebunden zu werden. Bei anderen Berufsgruppen könnten sich Ängste davor einstellen, von allfälligen Abbauten besonders stark betroffen zu sein. Synode und Verbände (KGV, PV, VEK, SdV) könnten sich berufen fühlen, in der neuen Situationen erst recht aktiv zu werden, bis hin zu einem schwer koordinierbaren Aktivismus. Synodalarat und gesamtkirchliche Dienste werden quantitativ wie qualitativ vor ausserordentliche Herausforderungen gestellt sein, bei denen es wichtig sein wird, rechtzeitig erforderliche Ressourcen und Strukturanpassungen zu erkennen und wenn nötig bei

¹ Jürgen Roloff, Die Kirche im Neuen Testament (NTD Ergänzungsreihe 10), Göttingen 1993.

der Synode Bedarf anzumelden. Und generell könnte die geplante Entflechtung die Angst vor einem zunehmenden Bedeutungsverlust der Kirche in der Gesellschaft verstärken.

1.3 Neue Gestaltungsfreiheit als geistlich-theologische Aufgabe

Wo Transformation ansteht, muss nach dem Ziel und einer angemessenen Form gefragt werden. Eine Kirche des Übergangs muss sich bewusst bleiben, dass dieser Prozess immer auch eine zutiefst geistliche Dimension hat. Die Kirche verweist auf ihren Grund, der ausserhalb ihrer selbst liegt. Deshalb sind solche Transformationsprozesse theologische Aufgaben. Undenkbar ist, dass kirchliches Handeln ausschliesslich von andern Logiken gesteuert wird, etwa mit dem Hinweis, theologische Reflexionen seien zu «abstrakt». Im Übrigen weiss die Bibel auch darum, dass die Versuchung, «falschen Göttern» (d.h. kirchenfremden Logiken) anzuhängen, nie grösser ist als in Zeiten der Verunsicherung (vgl. die Erzählung vom Goldenen Kalb, Ex. 32). Die aktuellen Versuchungen heissen: Primat des Rechtlichen, Vorrang der Organisationsentwicklung, Logik der Machbarkeit, Theologieverzicht.

Unabdingbar ist in diesem Prozess auch die Freude an der Neugestaltung und den sich eröffnenden Chancen. Weder darf der Eindruck entstehen, die Kirche lasse sich von den Ereignissen treiben, noch dass die Ängste die Verantwortlichen in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken.

Leitsatz 1: Die christliche Kirche lebt aus der Voraussetzung, dass sie von ihrem Herrn Jesus Christus begründet, erhalten und erneuert wird. Erneuerungsprozesse sind deshalb immer auch eine geistlich-theologische Aufgabe. Von dieser Grundlage her erhält die Kirche die Möglichkeit, Verunsicherungen durch Veränderung zu begegnen. Zugleich darf sie dies auch mit einer gewissen Freude und Lust am Aufbruch tun, ohne die vorhandenen Ängste zu verleugnen.

2. Woran wir uns orientieren

Die Kirche gründet sich auf die Verheissung des Auferstandenen am Ende des Matthäusevangeliums: «Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden» (28,18), und die daran anschliessende Zusage seiner ständigen Begleitung: «Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende» (20). Aus dieser Zusage ergibt sich auch Jesu Wort an Petrus, dass selbst «die Tore des Totenreichs» die Kirche «nicht überwinden» werden (16,17). Der Heidelberger Katechismus drückt dasselbe in Frage/Antwort 54 folgendermassen aus:

«Was glaubst du von der heiligen allgemeinen christlichen Kirche? Ich glaube, dass der Sohn Gottes aus dem ganzen Menschengeschlecht sich eine auserwählte Gemeinde zum ewigen Leben durch seinen Geist und Wort in Einigkeit des wahren Glaubens von Anbeginn der Welt versammelt, schützt und erhält.»²

Sätze wie diese sind nicht bloss schöne «Sonntagsreden», sie sind auch mehr als Hintergrundüberzeugungen, die ihren Platz im Glauben der Einzelnen, nicht aber in der

² Georg Plasger/Matthias Freudenberg (Hg.), Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, 165f.

öffentlichen Kommunikation haben. Es handelt sich dabei um ekklesiologische Fundementalaussagen, die kirchliches Handeln zu leiten haben. Auch juristische, finanzielle und politische Entscheidungen müssen sich stets an der theologischen Grundlage der Kirche ausweisen können.

Sowohl im Alten als auch im Neuen Testament erfolgen Besinnungen auf begründende Zusagen Gottes häufig (wenn nicht gar in der Regel) in Krisensituationen. Besonders in der Krise, bedeutet dies, ist es für das Volk Gottes bzw. die Kirche elementar wichtig, dass man sich nicht zunächst auf die eigenen Kräfte, sondern auf sein Fundiertsein durch Gott zurückbezieht. Erst dieser Rückbezug setzt dann auch diejenigen Eigenkräfte frei, deren es für das Aushalten und die Bewältigung der Krise bedarf.

3. Wir erneuern uns von innen als Volkskirche

Eine Kirche, die lediglich sich selbst zu erhalten sucht, verdunkelt das ihr anvertraute Evangelium – und sie verspielt im Grunde ihre Existenzberechtigung. Die Kirche hat keinen selbstständigen Auftrag von ihrem Herrn, sich als Kirche zu erhalten. Mit dem von der Synode angeregten Prozess «Vision Kirche 21» beweist die Kirche, dass sie Kraft zur Veränderung aus sich selbst aufbringt und dies nicht bloss tut, wenn sie von aussen dazu gezwungen wird. Mit der Form eines gemeindebasierten Prozesses zur Entwicklung einer wirklich gemeinsamen Vision künftigen Kircheseins wird versucht, auch formal einen reformierten Weg zu gehen. Eingebettet ist der Prozess zudem in die Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017, wodurch gesichert bleibt, dass er sich auch in stetigem Traditionsbezug und in Orientierung an der weltweiten Kirche vollzieht.

Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern findet ihren Auftrag zusammengefasst in Art. 2 ihrer weiterhin gültigen Verfassung:

Leitsatz 2: Die Kirche vertraut darauf, dass sie durch Jesus Christus fundiert bleibt. Auch ihr juristisches, finanzielles und politisches Entscheiden soll von dieser theologischen Grundlage geleitet sein. Sowohl nach innen als auch nach aussen soll die geistliche Dimension der Kirche sicht-, spür- und erfahrbar werden.

1. «Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.»
2. «Sie versieht diesen Dienst zum Aufbau der Gemeinde durch Predigt, Taufe und Abendmahl, Lehre, Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, Seelsorge, Liebestätigkeit, innere und äussere Mission und jedes andere ihr zur Verfügung stehende Mittel.»
3. «Sie ruft ihre Glieder ohne Ansehen der Person zur Busse, zum Glauben und zur Heiligung und ermahnt sie zu tätiger Teilnahme am Leben der Kirche.»
4. «Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.»

In unübertrefflicher Prägnanz wird in diesem Artikel der Missionsauftrag des Neuen Testaments in den Horizont einer modernen Kirche übersetzt. Folgende Aspekte sind dabei hervorzuheben:

- **Volkskirche:** Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern versteht sich als Volkskirche. Sie bleibt das auch, solange sie versucht, breite Bevölkerungskreise («allem Volk») mit ihrer Botschaft zu erreichen. Erst wenn sie ihren Radius de facto (z.B. «nur die wirklichen Gläubigen») oder de iure («Leistungen nur für Kirchensteuerzahlende») einschränkt, verliert sie ihren Status als Volkskirche. Eine Volkskirche bejaht zugleich die Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen und Frömmigkeitsformen.
- **Veränderbarkeit:** Abs. 2 zeigt, dass die Interpretation des Verkündigungsauftrags eine permanente und nie endgültig abgeschlossene Aufgabe ist.
- **Gemeinde als Subjekt des Verkündigungsauftrags:** Abs. 3 betont, dass die Gemeinde nicht bloss passives Objekt der Verkündigung ist, sondern ihre Glieder aktiv zur Beteiligung aufruft.

- **Öffentliche Kirche:** Abs. 4 ruft schliesslich ins Bewusstsein, dass die Tätigkeit der Kirche sich nicht auf bestimmte Bereiche des Lebens beschränken lässt (z.B. «Seelsorge»), sondern von der universalen Herrschaft Christi her für das gesamte Leben der Gesellschaft wie der Einzelnen Gültigkeit hat.

Leitsatz 3: Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern bleibt eine volkscirchliche, veränderbare, demokratische und öffentliche Kirche. Die gesamte Gesellschaft ist der Resonanzraum kirchlicher Verkündigung.

4. Der Staat bleibt in einer religionspolitischen Verantwortung

Der Kirche geht es primär nicht um die Erhaltung bisheriger Privilegien, sondern um ihr Grundanliegen, dass sie ihren Auftrag weiterhin so gut wie möglich erfüllen kann, also: dass sie wie bisher für die Gesamtgesellschaft u.a. geistliche, diakonische und katechetische Dienste erbringen kann. Dieses Anliegen muss auch den Kern ihrer öffentlichen Kommunikation bilden. Der Öffentlichkeit muss immer wieder offensiv bewusst gemacht werden, in welcher umfassenden Masse die Kirchen in dieser Gesellschaft wirksam sind und was bei jeder Schwächung ihrer Position auf dem Spiel steht.³

Gleichzeitig müssen die Kirchen im anstehenden Veränderungsprozess unmissverständlich geltend machen: Eine Entflechtung von Kirche und Staat darf für den Staat nicht bedeuten, dass er sich seiner religionspolitischen Verantwortung entzieht. Zu den staatlichen Aufgaben gehören auch unter den neuen Bedingungen die Gewährleistung von Religionsfreiheit sowie die Sorge für den religiösen Frieden. Die aktuellen Ereignisse in mehreren europäischen Ländern zeigen überdies, dass auch dem Staat an einer zivilisierten Religion und an einer geregelten Partnerschaft mit den Religionsgemeinschaften gelegen sein muss. Partnerschaft

³ Vgl. dazu die Zeitung der Berner Landeskirchen 2015 «Kirche ist mehr als du glaubst».

heisst dabei, dass die Kirche weder Befehlsempfängerin staatlicher Wünsche noch eine Art moralisches Gewissen ist, welches dem Staat Leitlinien vorgibt. Loyalität und Wächteramt bedingen sich gegenseitig.⁴ Hier gilt das berühmte Diktum des ehemaligen deutschen Verfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.»⁵ In einer zunehmend religiös pluralisierten Gesellschaft gehört zu den staatlichen Aufgaben nicht nur der Schutz religiöser Praxis, ein friedliches, respektvolles und verständnisgeleitetes Zusammenleben setzt zunehmend auch das Gewährleisten religiöser Bildung voraus. Das Engagement des Staates bezüglich der Religionen – das müssen die Kirchen unterstreichen – darf in Zukunft nicht ab-, sondern muss im Gegenteil zunehmen.

So sehr die Entflechtung von Kirche und Staat zum jetzigen Zeitpunkt vom Staat angestossen ist, so sehr ist es unerlässlich, dass es der Kirche gelingt, sich diesen Schritt auch positiv anzueignen. Eine Lockerung des Verhältnisses zwischen den beiden Grössen verhilft der Kirche zu mehr Gestaltungsfreiraum. Wichtiger noch: Mit der Entflechtung kann es gelingen, bisher unbefriedigende Reibungspunkte in der Zusammenarbeit zu eliminieren. In dieser Zusammenarbeit stossen unterschiedliche Systemlogiken – geistlich-theologische und säkulare – aufeinander, die sich zwar nicht schlechthin widersprechen müssen, die aber in konkreten Fällen immer wieder zu konfliktuösen Situationen

führen. Die gegenwärtige Flüchtlings- und Asyldebatte führt dies drastisch vor Augen. Mit einer stärkeren Entflechtung von Kirche und Staat lässt sich diese Spannung nicht endgültig auflösen – theologisch gesehen wird dies bis zum Kommen des Reichs Gottes so sein –, die Kirche gewinnt aber erheblich mehr Möglichkeiten, rechtliche Regelungen gemäss eigener theologischer Überzeugungen zu gestalten.

Leitsatz 4: Trotz der Entflechtung von Staat und Kirche muss der Staat seine religionspolitische Verantwortung noch stärker als bisher wahrnehmen. Es gehört zum Auftrag der Kirche, diese Verantwortung vom Staat auch einzufordern. Gleichzeitig eröffnen sich für sie neue Gestaltungsmöglichkeiten, ihre Anliegen, Strukturen und Instrumente profilierter gemäss ihrem eigenen Wesen zu entwickeln.

⁴ Diese doppelgesichtige Verhältnis findet sich schon im NT. Loyalität betonen etwa Röm 13; 1Petr 2,13ff; Mk 12,15-17; den Staat als kritisches Gegenüber sehen eher Apg 5,29 (Gott mehr gehorchen als den Menschen), 1Tim 2,1 (Relativierung der Staatsmacht durch das Gebet); Apk 13,1-17.

⁵ «Das ist das grosse Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heisst mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitsliebe aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat» (Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt a.M. 1976, 60).

5. Gemeinsam und auf verschiedenen Ebenen Kirche sein

5.1 Mögliche Fehlentwicklungen und Entsolidarisierungstendenzen

Die vergangenen Monate haben in der Berner Kirche bereits gezeigt, wie wichtig in anspruchsvollen Zeiten gemeinsames Handeln ist – zentrifugale Tendenzen haben sich in sich andeutenden Gräben zwischen Akteuren in der Kirche, zwischen Kirchgemeinden und Kirchenleitung, zwischen einzelnen Kirchgemeinden sowie zwischen Stadt und Land gezeigt. Gemeinsames Handeln wird auch in den bevorstehenden Veränderungen unverzichtbar sein. Einheit ist in der Kirche immer als geschenkte Einheit zu verstehen: «Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen» (Eph. 4,5). Gemeinsames Handeln gibt es in dieser Kirche denn auch nur im steten Rekurs auf die durch Christus gewährleistete Einheit. Denn: Einheit der Kirche ist mehr als das Beschwören eines Wir-Gefühls, das sehr flüchtig sein und jederzeit wieder in ein Gegeneinander umschlagen kann. Tragfähig ist erst ein Wir-Gefühl, das sich begründet weiss durch ein gemeinsames Verbundensein durch den Geist des auferstandenen Christus.

5.2. Gegen die Selbstgenügsamkeit und das «Small-is-beautiful»-Denken die Einheit betonen

Eine häufige Reaktion auf unsichere Situationen ist der Rückzug, und es fällt nicht schwer, die schon heute antizipierbaren Desolidarisierungstendenzen als Ausdruck dieser Dynamik zu verstehen. In Kirchgemeinden dürfte der Rückzug häufig darin bestehen, dass man sich auf ortskirchliche Belange konzentriert und sich sowohl regionaler Kooperation als auch nationalen und internationalen kirchlichen Organisationen verweigert. Auch hier gilt, dass Kirche auch und gerade in Zeiten schmerzvoller Veränderungen Kirche bleibt.

Und Kirche bleibt deshalb auch in dieser Situation als eine Kirche weltweit verbunden und damit verantwortlich. Ihre Orientierung am Evangelium zeigt sich auch daran, dass sie sich in der Ungesicherheit nicht auf sich selbst zurückzieht. Konkret bedeutet dies, dass in der Kirche nicht ein sog. Kerngeschäft («pfarramtliche Grundversorgung») definiert wird, jenseits dessen der «Luxus», die «Kür» beginnt.

Eine wichtige Rolle bei der fortwährenden Erinnerung der Gemeinden an die Einheit der Kirche kommt neben der Kirchenleitung den drei Ämtern zu, die sich allesamt in ihrem Ordinations- bzw. Beauftragungsgelübde auf das Wohl der gesamten Kirche haben verpflichtet lassen. An ihnen ist es zu einem guten Teil, kongregationalistischen Zersplitterungstendenzen vorzubeugen und in den Kirchgemeinden gesamtkirchliche, gesamtgesellschaftliche und weltweite Anliegen wachzuhalten.

Leitsatz 5: Gegen Entsolidarisierungstendenzen und Rückzugsoptionen hilft nur die Erinnerung an die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns. Wichtig sind das Hören aufeinander, das aufmerksame Gespräch, das geduldige Überlegen und das Aushalten von Differenzen. Dabei bleibt wichtig: Kirche ist Kirche vor Ort, regional, national und weltweit.

5.3 Partizipative Kirchenleitung wider autoritär-hierarchische Struktur

Die neue Rolle der Kirchenleitung muss nicht nur vom Synodalrat, sondern auch von der Kirche als Ganzer bewusst angeeignet werden. Ein solcher Aneignungsprozess kann nur gelingen, wo er auch durch ekklesiologische Reflexion und Diskussion begleitet wird. Es herrscht heute in unseren Kirchgemeinden oft eine Schrumpfform ekklesiologischen Bewusstseins, die das «Reformiertsein» mit einer – nicht selten überzogenen – Gemeindeautonomie und übergemeindliche Ansprüche mit Verrat am Evangelium gleichsetzt. Ekklesiologische Reflexion in reformierter Perspektive wird zeigen, dass Kirchenleitung ein Amt der Einheit wahrnimmt,

also dafür nötig ist, die Einheit im Blick zu halten und divergierende Strömungen einzubinden. Gleichzeitig wird sie darauf hinweisen, dass Leitung der Kirche (Episkopé) grundsätzlich geteilte und gemeinschaftliche Leitung ist.

Eine starke Episkopé ist nicht zu verwechseln mit Bischöfen und Dekanen samt Top-down-Strukturen, sondern bedeutet starke Partizipation der Kirchenglieder auf allen Ebenen und eine ebenso ausgeprägte Kommunikation. Insbesondere für die Pfarrrschaft muss jetzt überlegt werden, in welcher Form sie sich in diesen Prozess einbringen kann, z.B. durch die Schaffung von Pfarrkapiteln, Dekanaten oder anderen Formen.

6. Ämter und Dienste im Transformationsprozess

6.1 Einsicht in das Machbare

Die verschiedenen Ämter und Dienste in der Kirche sind von den anstehenden Veränderungen unterschiedlich stark betroffen, alle werden aber in ihrer Weise davon tangiert. Im Moment steht das Gemeindepfarramt im Fokus, aber auch die Spezialseelsorgenden in den Kliniken, Spitälern, Heimen, Gefängnissen und im Care Team sowie die Regionalpfarrschaft sind involviert. In vielen Fällen werden neben Ungewissheit erhebliche Mehrbelastungen auf professionelle und ehrenamtlich Tätige zukommen. In diesem Zusammenhang ist vor einer Falle zu warnen, die sich gerade in der theologisch oft so gewissenhaften Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gezeigt hat: Dass der stetige Hinweis auf das Fundament der Kirche in Christus bei gleichzeitigem Ansteigen der Arbeitsbelastung den Zynismus der Mitarbeitenden erst recht anwachsen lässt. Vertrauen in das Getragensein durch Christus muss sich auch ausdrücken in der Einsicht in die Grenzen des Leistbaren und in der Bereitschaft zu Verzicht.

6.2 Alle Ämter sind von den Veränderungen betroffen

Die Stellung von Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonen, Katechetinnen und Katecheten wird formell durch die Entflechtung von Kirche und Staat nicht tangiert, trotzdem werden die Veränderungen auch bei diesen Ämtern Verlustängste auslösen. Auch diese Ängste sind in vielen Fällen nicht begründet und eher diffuser Ausdruck der Verunsicherung. Gerade deshalb wird es wichtig sein, diese Ämter eng in die innerkirchliche Kommunikation über die Zukunft einzubinden, zum einen, um den Eindruck zu zerstreuen, bei den Umgestaltungen sei ausschliesslich die Pfarrrschaft im Blick, zum andern, um auch Perspektiven und Erfahrungen dieser Berufsgruppen für die Gestaltung der Zukunft nutzbar zu machen.

Alle Ämter müssen verstärkt Leitungsaufgaben wahrnehmen, sie sind die Vertretung des Ganzen im Partiellen. Gerade die drei Ämter sind hier in der Pflicht, immer wieder an die Einheit der Kirche und die Solidarität der Gemeinden untereinander zu erinnern. Dasselbe gilt mutatis mutandis auch für die übrigen Dienste in der Kirche.

Leitsatz 6: Die Übernahme der Pfarrrschaft zieht für alle Ämter, die kirchlichen Behörden und die gesamtkirchlichen Dienste Konsequenzen nach sich, die unterschiedliche Ängste auslösen. Alle drei Ämter werden mit ihren Kompetenzen gebraucht. Die theologisch-hermeneutischen, die theologisch-diakonischen und die theologisch-pädagogischen Kompetenzen aller Ämter müssen in einem partizipativen Prozess zusammengeführt werden, so dass eine klare Rollenverteilung möglich wird und alle der Einheit der Kirche dienen.

6.3 Die Kirchgemeinden und die kirchlichen Behörden bei ihrer Arbeit unterstützen

Besondere Aufmerksamkeit beim Zusammenspiel der Ämter und Dienste muss den kirchlichen Behörden in Gemeinden und Bezirken zukommen. Die Kirchgemeinderäte bilden das behördliche Dach, unter dem die Ämter und Dienste theologisch, diakonisch und pädagogisch tätig sein können. Sie stehen in diesen Veränderungsprozessen in besonderer Verantwortung und haben die Aufgabe, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und den neuen Gegebenheiten anzupassen, unter denen die Ämter im Zusammenspiel mit Freiwilligen ihre Aufgabe lokal und regional zukunftsgerichtet wahrnehmen können. Eine partizipative Leitung im Dienste des gemeinsamen Auftrages ist von ihnen gefragt. Diese können sie nur unter Aufwendung eines wachsenden Masses an zeitlichen Ressourcen sowie weitreichenden persönlichen und beruflichen Fähigkeiten und Fachwissen wahrnehmen. Sind diese Ingredienzien in einem Milizsystem längerfristig nicht in ausreichendem Mass vorhanden, kann dies negative Auswirkungen auf die individuelle und gemeinschaftliche Handlungsfähigkeit haben. Es ist zu erwarten, dass etliche kirchliche Behörden in den kommenden Jahren an die Gren-

ze ihrer Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit kommen werden. Die anstehenden Veränderungsprozesse (inkl. derzeitige Umsetzung des Pfarrstellenabbaus) erzeugen zusätzliche Verunsicherung sowie Überforderungsgefühle und tragen insgesamt zu einer erhöhten Konflikthanfälligkeit und einer spürbaren Destabilisierung des Milizsystems bei. Viele Kirchgemeinden werden sich die Frage stellen müssen, in welchen Strukturen, mit welchen Schwerpunkten und mit welchen Partnern sie die wachsenden Anforderungen bewältigen können. Hier wird die Landeskirche – parallel zu den Massnahmen für Pfarrpersonen – mit Unterstützungsangeboten für die Kirchgemeindebehörden gefragt sein. In Beratungen vor Ort, Schulungen, mittels elektronischer Arbeitshilfen und weiteren Massnahmen müssen den kirchlichen Behörden Impulse vermittelt werden, die es ihnen ermöglichen, tragfähige und zukunftsgerichtete Lösungen zu finden.

Leitsatz 7: Der Transformationsprozess stellt wachsende Anforderungen an die kirchlichen Behörden, im Rahmen einer partizipativen Leitung von Kirchgemeinden und Bezirken tragfähige und verlässliche Rahmenbedingungen für die theologische, diakonische und pädagogische Arbeit der Ämter und Dienste zusammen mit Freiwilligen zu schaffen. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, müssen die Kirchgemeinden von der Kirchenleitung lokal und regional bei der Suche nach geeigneten Strukturen, Schwerpunkten und Partnern unterstützt werden.

Bern, im März 2016

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich Theologie

Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat das vorliegende Dokument an seiner Sitzung vom 24. März 2016 verabschiedet.

